



Fachgruppentagung NÖ Seilbahnen 2017



Reichenau/Rax

Dipl.-Ing. Herbert **PÖLZL**



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



INHALTE

Vortrag „Seilbahntechnik“

- Information – Expertenkonferenz Seilbahn 2016
- Bergung bei Seilbahnen
- Einladung NÖ Betriebsleiterseminar 2017



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Expertenkonferenz Seilbahnen 2016

Brandschutzüberprüfungen - Fristenberechnung

Brandschutzüberprüfung ist nach § 51 Abs. 1 SeilG 2003 in 5-jährigen Abständen (bei Schleppliften alle 10 Jahre) erforderlich. Gemäß Richtlinie R 2/04 vom 20.7.2014 des BMVIT ist eine Überschreitung der Frist um maximal 6 Monate zulässig. Bei mehreren Seilbahnanlagen eines Seilbahnunternehmens ist es zweckmäßig, gleich mehrere Anlagen zum selben Zeitpunkt zu überprüfen.

Sind auch Unterschreitungen der Fristen für die Brandschutzüberprüfung zulässig?

Eine Unterschreitung der Frist ist analog der Bestimmungen der SeilbÜV 2013 zulässig (§ 3 Abs. 7 - halbes Jahr)



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Expertenkonferenz Seilbahnen 2016

Änderung Schlagrichtung Förderseil

Darf Förderseil bei Neuauflage mit einer geänderten Schlagrichtung (z.B. Rechtsschlag statt Linksschlag) ausgeführt werden?

Entsprechend dem Entwurf der „Richtlinie für Seil-Komponenten und Seilarbeiten bei Seilbahnen“ liegt bei nicht konformitätsbewerteten Seilkomponenten durch die Änderung der Schlagrichtung eine ähnliche Ausführung von Ersatzseilen vor, welche ohne Baugenehmigung und Betriebsbewilligung behandelt werden kann.

- **Die Seilbahnbehörden (auch BMVIT) haben derartigen Änderungen bereits zugestimmt.**
- **Den Behörden sind grundsätzlich keine technische Probleme bei bereits durchgeführten Änderungen der Schlagrichtung bekannt.**
- **Bei fixgeklemmten Anlagen kann das Zusammenspiel der Klemmen mit dem Seil zu Problemen führen (Fa. Doppelmayr - Kundenbulletin KD07003)**



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Expertenkonferenz Seilbahnen 2016

Bergefall Seilbahnanlage „Bodenbauer-Express“ in Mitterbach

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, wenn aus dem Bergeplan bzw. Ergebnisse von Bergeübungen ableitbar ist, dass die normativen Vorgaben nicht eingehalten werden können?

BMVIT: Grundsätzlich ist bei der Betriebsbewilligung zu hinterfragen, woher und wie die Bergehilfsmannschaften zur Anlage gelangen. Dies im Betrieb laufend sicherzustellen ist eine organisatorische Aufgabe des Seilbahnunternehmens.

Bergezeitanforderung nach ÖNORM 1909:2005-07-01 wird üblicherweise als akzeptiertes Risiko herangezogen.

Verkürzungen der Bergezeit aufgrund besonderer Anforderungen wurden in Österreich bislang nicht gefordert.



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Bergung bei Seilbahnen

NÖ Betriebsleiterseminar 2016 – Thema „Bergung“

Beiträge:

- Gemeindealpe Mitterbach: Bericht über Notfall 12.02.2016
- Ötscherlifte: Bericht über Bergeübung „Gemeinsam 2006“
- Hochkar Bergbahnen: Liftbergung – Tipps und Tricks
- Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation Niederösterreich/Wien: Liftbergeinsätze aus Sicht der Bergrettung

→ Diskussion über die „optimale“ Bergeeinrichtung



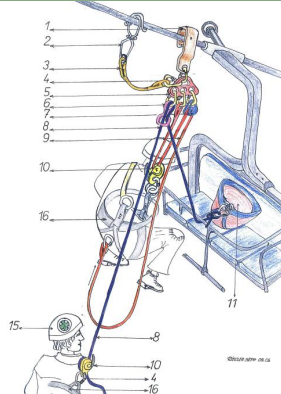
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Bergung bei Seilbahnen



Österreichischer Bergrettungsdienst
Landesorganisation Niederösterreich/Wien



1-Personen
Bergungssystem



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ - Betriebsleiterseminar 2017

- Termin: **19. Mai 2017** (Beginn 9:00 Uhr)
- Thema: **Bergung bei Seilbahnen**
 - **Vorführung der einzelnen Bergesysteme (Immoos, Petzl, NÖ Bergrettung)**
 - **Besprechung der Vor- und Nachteile**
 - **Festlegung der zukünftigen Vorgangsweise**
- Ort: **Mitterbach /Erlaufsee**
(Talstation „Bodenbauerexpress“)